

**Mühlbauer Holding AG & Co.  
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA haben folgende Entsprechenserklärung beschlossen:

Die Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) in ihrer Rechtsform entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit **folgenden Abweichungen:**

**Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

Die D&O-Versicherung sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

**Vergütung und individualisierte Angabe der Vergütung des Managements**

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft in der Vergangenheit beschlossenen Aktienoptionsprogramme sehen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4). Allerdings wurden Aktienoptionen bisher weder an den persönlich haftenden Gesellschafter noch an die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen ausgegeben.

Die Grundzüge des durch die Hauptversammlung vom 04.05.2000 beschlossenen Aktienoptionsplans werden im Geschäftsbericht erläutert. Darüber hinausgehende Grundzüge des Vergütungssystems, die konkrete Ausgestaltung des Aktienoptionsplans oder Angaben zum Wert von Aktienoptionen werden weder auf der Internetseite bekannt gemacht noch im Geschäftsbericht erläutert (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 3).

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgt nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Es erfolgt keine individualisierte Angabe der Vergütung des Managements im Anhang des Konzernabschlusses (Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2).

**Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat**

Solange der Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA nur aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1).

### Zusammensetzung und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Auf die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird verzichtet (Kodex Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA festgelegt. Die Satzung selbst sieht aktuell ausschliesslich eine fixe Vergütung des Aufsichtsrats vor. Die Einführung einer variablen Vergütung ist nicht vorgesehen (Kodex Ziffer 5.4.5 Abs. 2 Satz 1).

Die Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA in ihrer Rechtsform entsprach seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2002 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. November 2002 mit folgenden Abweichungen:

Für die Organmitglieder bestand bei der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Mühlbauer Aktiengesellschaft wurden nicht individualisiert ausgewiesen (Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2).

Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2 und Ziffer 5.3).

Der Aufsichtsrat wurde nicht (auch nicht teilweise) erfolgsorientiert vergütet (Kodex Ziffer 5.4.5 Abs. 2 Satz 1).

Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern wurden im Anhang zum Konzernabschluss 2002 ohne besondere Individualisierung angegeben (Kodex Ziffer 5.4.5 Abs. 3 Satz 2).

Roding, im Dezember 2003

der persönlich haftende Gesellschafter

der Aufsichtsrat